

Wiederwahl kann in Abwesenheit erfolgen, wenn eine schriftliche Willenserklärung des Kandidaten vorliegt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.

4. Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muß.
5. Dem Vorstand obliegen:
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - c) die Aufsicht über die Kleingärten im Bereich des Vereins,
  - d) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,
  - e) die Beauftragung von Personen mit bestimmten Aufgaben. Diese Personen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Dem erweiterten Vorstand obliegen:
  - a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung.
  - b) Beratung des Vorstandes bei grundsätzlichen Fragen aus der Garten- und Bauordnung, insbesondere aus daraus resultierenden Anordnungen, Richtlinien u. ä.
  - c) die Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß § 3 Abs. 5,
  - d) die Mitwirkung im Ausschlußverfahren gemäß § 6 Abs. 5.

8. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten.

Aus rationellen Gründen kann für regelmäßig wiederkehrende oder zu erwartende Ausgaben eine pauschale Abgeltung mit dem Vorstand vereinbart werden.

Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

10. Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Gruppenversammlungen und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

11. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich. Ein Mißtrauensantrag gegen einzelne Mitglieder oder den gesamten Vorstand kann von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder mit einer schriftlichen Begründung jederzeit erfolgen.

Der Mißtrauensantrag **muß** spätestens innerhalb von zwei Monaten in einer Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden.